Richtlinie für den Verlustausgleich für Leistungsanbieter der Schul- und Kindergartenassistenz im Rahmen der steirischen Behindertenhilfe

Richtlinie des Landes Steiermark zur Förderung von Leistungsanbietern der Schul- und Kindergartenassistenz im Rahmen der Behindertenhilfe gemäß dem Steiermärkischen Behindertengesetz zum Zwecke des Ausgleiches, der durch die COVID-19 Pandemie bedingten Umsatz- bzw. Einnahmeneinbußen.

Präambel

Seitens der Abteilung 11 - Soziales, Arbeit und Integration wurde in Zusammenhang mit den seitens des Bundes angeordneten Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des COVID-19 Virus im Bereich der Behindertenhilfe eine flexiblere Leistungserbringung zugelassen, um Engpässen in der Betreuung vorzubeugen und die Leistungserbringung generell auch unter einschränkenden Umständen weiter zu ermöglichen. Die mit der Coronapandemie einhergehenden Ängste und Unsicherheiten bei Menschen mit Behinderung haben dennoch zu Rückgängen in der Inanspruchnahme bzw. Nachfrage, von unter anderem, mobilen Leistungen der Behindertenhilfe iSd LEVO-StBHG 2015 geführt. Damit der Betrieb von Leistungsanbietern in der Behindertenhilfe nicht nur kurz- und mittelfristig, sondern auch langfristig über die derzeit noch bestehende Coronapandemie hinaus gesichert ist, gewährt das Land Steiermark, bei Vorliegen der in dieser Richtlinie definierten Voraussetzungen, einen entsprechenden Ausgleich für Ausfälle im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 07.02.2021 und 22.11.2021 bis 11.12.2021.

§ 1 Ziel

Die Leistungsanbieter der Schul- und Kindergartenassistenz im Rahmen der steirischen Behindertenhilfe, die im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 07.02.2021 und 22.11.2021 bis 11.12.2021 aufgrund des von der Bunderegierung verhängten Lockdowns Rückgänge bei den in Anspruch genommenen Leistungsstunden zu verzeichnen hatten, erhalten einen Verlustausgleich in Form einer einmaligen Förderung zur Absicherung des Betriebes.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Der einmalige Verlustausgleich gebührt Leistungsanbietern, die
- a) Schul- und Kindergartenassistenz gemäß dem Steiermärkischen Behindertengesetz anbieten bzw. erbringen
- b) sofern dieser Leistungsbereich einen Verlust für das gesamte Jahr 2021 aufweist,
- c) Rückgänge bei den in Anspruch genommen Leistungsstunden im Jahr 2021 im Vergleich zum Jahr 2019 der Leistungsart "Schul- und Kindergartenassistenz" zu verzeichnen hatten und diese in geeigneter Weise (z.B. Gegenüberstellung der mit den Bezirksverwaltungsbehörden verrechneten Assistenzstunden) nachweisen können und
- d) im Zeitraum zwischen 01.01.2021 bis 07.02.2021 und 22.11.2021 bis 11.12.2021 das Angebot aufrechterhalten haben bzw. im Leistungsbereich tatsächlich tätig waren.
- e) Förderzusage bzw. -absage des NPO-Unterstützungsfonds, des Fixkostenzuschusses vom Bundesministerium für Finanzen und aller anderwärtigen Beihilfen durch Dritte für das Jahr 2021 bzw. eine Begründung, warum kein Antrag gestellt wurde (z. B. mangelnde Fördervoraussetzung). Wurde kein Antrag gestellt, ist eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, dass ein Ansuchen nicht möglich war.

§ 3 Höhe

- (1) Die Höhe des Verlustausgleiches ergibt sich konkret auf Basis des tatsächlichen Ausfalles der jeweiligen Leistung und errechnet sich durch den Vergleich erbrachter Einheiten/Minuten im Vergleichszeitraum 01.01.2019 bis 07.02.2019 und 01.01.2021 bis 07.02.2021 sowie 22.11.2019 bis 11.12.2019 und 22.11.2021 bis 11.12.2021, wenn ein Gesamtausfall dieser Leistung im Vergleichszeitraum 2019 zu 2021 nachgewiesen werden konnte.
- (2) Vom Differenzbetrag ist die aliquote Förderung des Bundes wie zum Beispiel aus dem NPO-Fonds bzw. der Fixkostenzuschuss abzuziehen. Der somit errechnete Restbetrag ist im Rahmen dieser Förderung zu gewähren.
- (3) Ist der unternehmensrechtliche Verlust des Leistungsbereiches geringer als der so errechnete kalkulatorische Umsatzverlust, kommt lediglich der geringere unternehmensrechtliche Verlust zur Auszahlung.

§ 4 Verfahren

- (1) Der Antrag ist bei der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ab dem 15.06.2022 bis spätestens 15.08.2022 einzubringen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - a) Zusage/Absage des NPO-Fonds oder bzgl. des Fixkostenzuschusses bzw. Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers
 - b) Angaben zu den geleisteten und verrechneten Assistenzstunden im Zeitraum 01.01.2019 bis 07.02.2019 und 22.11.2019 bis 11.12.2019 (als Beilage ist eine Auflistung der personenbezogenen Einzelrechnungen¹ beizuschließen)
 - c) Angaben zu den geleisteten und verrechneten Assistenzstunden im Zeitraum 01.01.2021 bis 07.02.2021 und 22.11.2021 bis 11.12.2021 (als Beilage ist eine Auflistung der personenbezogenen Einzelrechnungen² beizuschließen)
- (3) Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen und fristgerechter Antragstellung erfolgt eine Einmalzahlung seitens des Landes Steiermark an den Leistungsanbieter.
- (4) Bei zu Unrecht erhaltenen Zahlungen erfolgt eine Rückforderung seitens des Landes Steiermark.
- (5) Auf Anfrage des Landes Steiermark ist Einblick in die jeweiligen für die Auszahlung der Förderung relevanten Unterlagen zu gewähren bzw. sind entsprechende schriftliche Nachweise zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 15.06.2022 in Kraft.

¹ Name der betreuten Person, Anzahl der Assistenzstunden, rechnungsempfangende Stelle

² Name der betreuten Person, Anzahl der Assistenzstunden, rechnungsempfangende Stelle